

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/191
Finanzausschuss	öffentlich	20.08.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.09.2018
Kreistag	öffentlich	27.09.2018

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinie des Landkreises Aurich für die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung von Krediten vom 01.02.2007

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussfassung IX/2018/191 als Anlage beigefügte 2. Änderung der Richtlinie des Landkreises Aurich vom 01.02.2007 für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten haben die Kommunen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) Richtlinien aufzustellen. Die o. g. Richtlinie aus dem Jahr 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.12.2015, wurde aufgrund der Neufassung des sog. „Krediterlasses“ (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) aktualisiert.

Die vorliegende Neufassung basiert auf dem überarbeiteten „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten“, das vom Niedersächsischen Landkreistag erstellt wurde und auf den Runderlass 33.1-10245/1 vom 13.12.2017 des Ministeriums für Inneres und Sport beruht.

In der vorliegenden Fassung wurden alle Paragraphen der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) durch die entsprechenden Paragraphen der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) ersetzt und zusätzliche inhaltliche Änderungen schattiert dargestellt.

Paragraph	Fassung vom 01.02.2007, geändert am 09.12.2005	Neufassung
§ 2 Definition	Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und	Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzie-



	Investitionsförderungsmaßnahmen	rung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
§ 5 Abs. 2 Kündigungsvereinbarungen in den Kreditverträgen	--	Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

Erstellungsdatum: 07.08.2018	Unterschrift gez. Weber
---	--

